AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefanz, Schwante und Vehlefanz

Oberkrämer, den 20. Februar 2004 – Jahrgang 3 (Amtsblatt 15)



<u>Impressum</u>

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,

vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer

Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Sabine Herz (Tel.: (03304) 39 32 42)

Layout:

Ronny Rücker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH Luisenstraße 45 16727 Velten

Verteilung des Amtblattes:

Auflage: 4000, alle zwei Monate kostenlos.

Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:

Tel.: (03304) 39 32 42

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer	Seite 2-3
für das Haushaltsjahr 2004	
Bekanntmachungsanordnung	Seite 3
Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer	
für das Haushaltsjahr 2004	0 : 1 : 0
Öffentliche Bekanntmachung Ergänzungs-	Seite 3
satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Flurstücke 12/5, 12/7, 491,	
Flur 4 in der Gemarkung Vehlefanz	
Bekanntmachungsanordnung Öffentliche	Seite 3
Bekanntmachung Ergänzungssatzung für die	Seite 5
Flurstücke 12/5, 12/7, 491, Flur 4 in der	
Gemarkung Vehlefanz	
Bekanntmachung öffentliche Auslegung	Seite 3-4
Planfeststellungsbeschluss Ausbau der	
Kreisstraße 6505	
Öffentliche Bekanntmachung	Seite 4
Allgemeinverfügung Straßenumbenennung in	
der Gemarkung Marwitz	
Bekanntmachung gem. § 33 (6)	Seite 4
Brandenburgisches Meldegesetz	
Bekanntmachungsanordnung	Seite 4
Bekanntmachung gem. § 33 (6)	
Brandenburgisches Meldegesetz	0.31.4.5
Aufforderung der Wehrpflichtigen des	Seite 4-5
Geburtsjahrganges 1986 zur Meldung zur	

HAUSHALTSSATZUNG Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des Paragraphen 78 ff der Gemeindeordnung Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 05.02.04 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

- 1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf 10.423.200 Euro in der Ausgabe auf 10.423.200 Euro
- 2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf 2.208.400 Euro in der Ausgabe auf 2.208.400 Euro

festgesetzt

Erfassung

§ 2

Es werden festgesetzt

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 Euro
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.700.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

- 1. Grundsteuern
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachungsanordnung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahr- ganges 1986 zur Meldung zur Erfassung	Seite 5
Bekanntmachung Beschlüsse vom	Seite 5
05. Februar 2004	

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Vorbereitung der Wahl der Jugendschöffen sowie der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen)	Seite 6
Information der "Öffentlichen	Seite 6-7
Schulbibliothek" Vehlefanz sowie Auszug aus der Jahresstatistik 2003	
Aus dem Ordnungsamt 2003	Seite 7-8
Ehrungen und Auszeichnungen von	Seite 8
Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr	
Informationen der Gemeindeverwaltung	Seite 8
Bericht Förderverein Grundschule Bötzow	Seite 9
Termine Speedwayteam Berlin-Wolfslake	Seite 9
Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen	Seite 9
Kurse der Kreisvolkshochschule 03/2004	Seite 10

Werbung Seite 11-12

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erhebliche Ausgaben geleistet werden müssen.

Dies ist der Fall ab 250000,- EUR.

Paragraph6

Unerheblich im Sinne des Paragraphen 81 der GO BB sind überund außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000,- EUR pro Einzelfall nicht übersteigen.

Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kämmerer, dabei sind die Deckungsquellen zu benennen.

Bei über - und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000,- EUR ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen.

Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.

Weiterhin unerheblich sind über- u. außerplanmäßige Ausgaben soweit sie auf gesetzlicher, vertraglicher oder tariflicher Verpflichtung beruhen.

Ebenso unerheblich sind über- u. außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diesen Ausgabezweck unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) besteht und die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen in voller Höhe finanziert werden.

Paragraph7

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt je Einzelplan eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppen 36 (Zuweisungen) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

Paragraph8

Nach § 79 Abs.3 Gemeindeordnung können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Summe von 25.000,-EUR auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Falls für bisher nicht veranschlagte Investitionen wider Erwarten Fördermittel ausgereicht werden, können diese Maßnahmen zunächst auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechend ausreichende hohe Rücklage, aus der der notwendige Eigenanteil entnommen werden kann. Es bedarf dann einer nachträglichen Aufnahme in einem Nachtrag.

Paragraph9

Im Sinne des Paragraphen 17 GemHV Brandenburg werden die Ausgabeansätze der Gruppen 5 und 6, sowie 7 und 8 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben eines ABS/UABS für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 GemHV Bbg, gegenseitig deckungsfähig.

Paragraph 10

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Untergruppe 1770 sind grundsätzlich zweckgebunden.

Ausfertigung der Satzung: Oberkrämer, den 06. Februar 2004

gez. H. Jilg Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 05. Februar 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 20. Februar 2004

gez. H. Jilg Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 11.09.2003 mit Beschluss-Nr. 452/2003 die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für die Flurstücke im OT Vehlefanz Flur 4 Flurstücke 12/5, 12/7 und 491 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Landkreis Oberhavel, Bauordnungs- und Planungsamt –als

höhere Verwaltungsbehörde- wurden mit Schreiben vom 24.10.2003 Mängel in Form von Auflagen geltend gemacht. Die Auflagen wurden beachtet.

Die von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene vorgenannte Satzung tritt am Tage mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 452/2003 vom 11.09.2003 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Ergänzungssatzung für die Flurstücke in der Gemarkung Vehlefanz Flur 4 Flurstücke 12/5, 12/7 und 491 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen

(§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 20. Februar 2004

gez. H. Jilg Bürgermeister

Bekanntmachung

Ausbau der Kreisstraße 6505 (unter anderem Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges), freie Strecke von Bötzow nach Wansdorf, von Bau-km-0+000 bis Bau-km 1+812, in der amtsfreien Gemeinde Oberkrämer (Ortsteil Bötzow), Landkreis Oberhavel, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg vom 23. Dezember 2003 – Aktenzeichen 50.13 7174.14-, der das oben aufgeführte Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

01.03.2004 bis zum 15.03.2004

während der Dienstzeiten

Dienstag

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr

und 13.00 - 16.00 Uhr, 9.00 - 12.00 Uhr

und 13.00 - 18.00 Uhr,

Freitag : 8.00 - 12.00 Uhr

aus.

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer

Bauamt (Zimmer 9) OT Eichstädt Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 4. August 1998 – GVBI. Nr. 12 S. 178).

Oberkrämer, 20. Februar 2004

gez. H. Jilg Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 5. Februar 2004 mit Beschluss Nr: 029/2004 auf der Grundlage des § 13 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) das Flurstück 36/2 der Flur 4 Gemarkung Marwitz von "Priesterweg" in "Oberer Priesterweg" umbenannt.

Allgemeinverfügung

Die Bezeichnung von Straßennamen dient ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets und hat Bedeutung für das Meldewesen, Polizei, Post, Feuerwehr und Rettungsdienste. Neben der Ordnungs- und Erschließungsfunktion können auch der Pflege örtlicher Traditionen und die Ehrung verdienter Bürger legitime Zwecke der Straßenbenennung sein.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat beschlossen den nordöstlichen Teil des Priesterweges in "Oberer Priesterweg" umzubenennen.

Begründung:

Der Priesterweg gliedert sich in zwei Abschnitte und ist nicht durchgängig befahrbar. Ein baulicher Zusammenhang der Straßenteile ist nicht gegeben. Eine Straßennamensänderung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, da die Erfüllung von Pflichtaufgaben derzeit erheblich beeinträchtigt ist. Bei der Bearbeitung von Einsatzaufträgen der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste treten wiederholt Probleme beim Auffinden der Einsatzstellen im Priesterweg auf. Um ein unverzügliches Auffinden der Einsatzstellen zu garantieren, wird es notwendig, den nordöstlichen, an Velten angrenzenden Teil umzubenennen.

Die Änderung des Straßennamen "Priesterweg" (für das Flurstück 36/2 der Flur 4 Gemarkung Marwitz, nordöstlicher Teil) in "Oberer Priesterweg" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, OT Eichstädt, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen ist.

Oberkrämer, 20. Februar 2004

gez. H. Jilg Bürgermeister

Bekanntmachung gem. § 33 Absatz 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)

Die Meldebehörde ist gem. § 33 Absatz 1 bis 5 Bbg MeldeG berechtigt für bestimmte Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Diese Zwecke sind:

- Auskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Kommunalwahlen, Landtag Brandenburg sowie Volksbegehren, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.
- Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderer Medien. Altersjubilare sind Einwohner die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen
- Auskünfte an Adressbuchverlage

.Jeder Betroffene, d. h. jeder Einwohner der im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Oberkrämer gemeldet ist, hat das Recht gem. § 33 Absatz 6 Bbg MeldeG der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Jeder Einwohner, der von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchte, kann dies schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde des Amtes Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer Ot Eichstädt zu den Sprechzeiten bis zum 30. April 2004 erklären.

Oberkrämer, 20. Februar 2004

Gemeinde Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung der Gemeinde Oberkrämer gem. § 33 Absatz 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG vom 17. Februar 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberkrämer, 20. Februar 2004

gez. H. Jilg Bürgermeister

AUFFORDERUNG DER WEHRPFLICHTIGEN DES GEBURTSJAHRGANGS 1986 ZUR MELDUNG ZUR ERFASSUNG

Nach § 1 Wehrpflichtgesetz (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1986**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Gemeinde Oberkrämer - Meldebehörde -

Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer OT Eichstädt Sprechzeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 05. Februar 2004 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüs	se aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:
Beschluss-	· Nr.:
045/2004	Bestätigung der Niederschrift der 17. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.10.2003 - öffentlicher Teil
047/2004	Bestätigung der Niederschrift der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.11.2003 - öffentlicher Teil
048/2004	Bestätigung der Niederschrift der außerordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.01.2004 - öffentlicher Teil
049/2004	Bestätigung der Niederschrift der 2. außerordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.01.2004 - öffentlicher Teil
033/2004	Beschluss zur Einrichtung der Möglichkeit einer amerikanischen Bestattung
050/2004	Beschluss zum Bericht des hauptamtlichen Bürgermeisters – öffentlicher Teil –
015/2004	Beschluss zur 1. Änderung Flächennutzungsplan, Teilplan Bötzow – Abwägung
016/2004	Beschluss zum Landschaftsplan, Gemeinde Oberkrämer – Änderung Entwicklungskonzept, Teilplan Bötzow
017/2004	Beschluss zur 1. Änderung Flächennutzungsplan, Teilplan Bötzow – Feststellung

019/2004 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 12/2003 "An der Schönwalder Straße" in Bötzow - Satzung

Amisbiati Gemeinde Oberkramer – Amitiiche Mitteilungen			
Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.	022/2004	Beschluss zum Bebauungsplan 08/2003 "Teerofenweg" im OT Bötzow – Beitritt zur Änderung der Satzung	
Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.	020/2004	Beschluss zur Planänderung 10/2003 zum Bebauungsplan "Bahnstraße-Oranienburger Weg" in Vehlefanz – Abwägung	
Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag	021/2004	Beschluss zur Planänderung 10/2003 zum Bebauungsplan "Bahnstraße-Oranienburger Weg" in Vehlefanz – Satzung	
erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.	029/2004	Beschluss zur Straßenumbenennung im OT Marwitz auf der Grundlage des § 13 OBG	
Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des		Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 der Gemeinde Oberkrämer	
§ 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	039/2004	Beschluss zum Investitionsprogramm 2004 der Gemeinde Oberkrämer	
Oberkrämer, 20. Februar 2004	037/2004	Beschluss zur Berufung von Vertretern der Gemeinde Oberkrämer in die Kita–Ausschüsse der kommunalen Kindertagesstätten	
Gemeinde Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde	058/2004	Beschluss zum Antrag der CDU/FDP-Fraktion vom 22.01.2004 zur Zusammenlegung der Europa- und	
Bekanntmachungsanordnung		Landtagswahl	
Die vorstehende Bekanntmachung der Gemeinde Oberkrämer zur Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1986 zur Meldung zur Erfassung vom 17. Februar 2004 wird	053/2004	Beschluss zur Einrichtung von 2 Schiedsbezirken für die Gemeinde Oberkrämer	
hiermit öffentlich bekannt gemacht.	057/2004	Beschluss zu einem von den Regelungen des § 50	
Oberkrämer, 20. Februar 2004		Abs. 2 und 4 Gemeindeordnung abweichenden Verfahren	
gez. H. Jilg Bürgermeister	054/2004	Beschluss zur Bestellung der sonstigen Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen der Gemeinde Oberkrämer in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Glien	
Öffentliche Bekanntmachung	055/2004	Beschluss zur Bestellung der sonstigen	
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer		Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen der	

Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen der Gemeinde Oberkrämer in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kremmen

056/2004 Beschluss zur Bestellung eines Kandidaten/einer Kandidatin für die Mitgliedschaft im Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes "Schnelle Havel"

052/2004 Beschluss über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung nach dem Kita-Gesetz

Beschlüsse aus dem nichtöffentlicher Teil der Sitzung:

046/2004	Bestätigung der Niederschrift der 17. Sitzung der
	Gemeindevertretung vom 23.10.2003 –
	nichtöffentlicher Teil

051/2004 Beschluss zum Bericht des hauptamtlichen Bürgermeisters - nichtöffentlicher Teil -

025/2004 Beschluss zur Eintragung eines Geh- und Fahrrechts für das Grundstück Flur 1 Flurstück 205 in der Gemarkung Schwante

030/2004 Beschluss zur Zustimmung einer Belastungsvollmacht für das Grundstück Flur 1 Flurstücke 224/4 und 224/5 der Gemarkung Schwante

Oberkrämer, 20. Februar 2004

gez. H. Jilg Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Neue Jugendschöffen aus dem Landkreis Oberhavel gesucht

Im Landkreis Oberhavel werden neue Kandidaten für eine Tätigkeit als Jugendschöffen gesucht. Als ehrenamtliche Richter in der Jugendgerichtsbarkeit sollen sie ab Jahresbeginn 2005 an den Amtsgerichten Zehdenick, Oranienburg und am Landgericht Neuruppin bei Verhandlungen mitwirken. Sie werden mit gleichem Stimmrecht wie der Berufsrichter über Schuld- und Straffragen mitentscheiden.

Für die vor vier Jahren gewählten Haupt- und Hilfsschöffen geht die Amtszeit am 31.12.2004 zu Ende. Die neue Amtsperiode beginnt am 01.01.2005 und endet am 31.12.2008. Dafür werden 106 Jugendschöffen (Haupt- und Hilfsschöffen) benötigt. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oberhavel muss bis zum 31.05.2004 mindestens die doppelte Anzahl von Personen zur Wahl vorschlagen.

In die Vorschlagslisten können Bewerber aufgenommen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sind. Sie sollen über ein hohes Maß an Menschenkenntnis, Verantwortungsbewusstsein, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsfähigkeit, geistige Beweglichkeit und in Anbetracht der bevorstehenden Sitzungen über die körperliche Eignung verfügen. Neben den persönlichen Anforderungen müssen die zur Wahl vorgeschlagenen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und dürfen zu Beginn der Amtsperiode am 01.01.2005 das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein und seit mindestens einem Jahr im Landkreis Oberhavel wohnen.

Schriftliche Bewerbungen für die Aufnahme in die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen werden bis zum 12.03.2004 im Jugendamt des Landkreises Oberhavel entgegengenommen. Die Bewerbung muss Angaben zum beruflichen Werdegang (Beruf, Tätigkeit) und zur Person (Familiename, Geburtsname, Geburtsort, Geburtskreis, Geburtsland, Geburtstag, Geburtsname der Mutter) enthalten. Postanschrift: Landkreis Oberhavel, Jugendamt, Poststraße 1,16515 Oranienburg

Telefonische Rückfragen im Jugendamt unter der Rufnummer (03301) 60 14 24.

Landkreis Oberhavel

Vorbereitung der Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Zum 31. Dezember 2004 endet ebenfalls die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

An dieser Stelle dazu nochmals einige Hinweise.

Es werden aus der Gemeinde Oberkrämer drei Personen benötigt. Damit eine Wahl durchgeführt werden kann, sind in die Vorschlagsliste <u>mindestens</u> doppelt so viele Personen, also sechs Kandidaten, aufzunehmen.

Voraussetzungen des Schöffenamtes und Ausschlussgründe

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt, zu dessen Übernahmevon wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehenjeder Staatsbürger verpflichtet (und berechtigt) ist. Schöffe
kann jeder deutsche Staatsbürger im Alter zwischen 25
und 70 Jahren werden, der mindestens ein Jahr in seiner
Gemeinde wohnt und nicht wegen einer strafbaren
Handlung zu mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe
verurteilt wurde.

An das Amt sind von Gesetzes wegen keine weiteren besonderen Voraussetzungen geknüpft. Bestimmte Personen sind allerdings vom Amt ausgeschlossen oder sollen nicht berufen werden.

Unfähig zum Schöffenamt sind Personen,
- die infolge Richterspruchs keine Fähigkeit zur Bekleidung
öffentlicher Ämter besitzen oder wegen einer vorsätzlichen
Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten
verurteilt wurden;

gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft wegen einer Tat, die zum Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes führen kann.
 Nicht berufen werden sollen u.a. Personen, die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen nicht zum Schöffenamt geeignet sind;
 in Vermögensverfall geraten sind;

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR nicht geeignet sind:

ferner

- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer; - Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig waren und deren letzte Dienstleistung zu Beginn der Amtsperiode weniger als acht Jahre zurückliegt.

Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch soziales Verständnis, logisches Denkvermögen und Intuition.

Berufliche Erfahrung, Vorurteilsfreiheit, Mut sowie Verantwortungsbewusstsein gehören ebenfalls zu den persönlichen Fähigkeiten, die ein Schöffe mitbringen sollte; ebenso Standfestigkeit, Flexibilität und Kommunikationsfähigkeit.

Die Auswahl der Schöffen erfolgt über eine Vorschlagsliste, im Jahr 2004 aufgestellt und von der Gemeindevertretung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen wird. Diese Liste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Bürger aus der Gemeinde Oberkrämer, die sich für dieses Ehrenamt interessieren, sollten sich bis zum 02. April 2004 bei der Gemeindeverwaltung Oberkrämer melden.

Gemeinde Oberkrämer Hauptamt, Tel. 03304 / 393242 Perwenitzer Weg 2 16727 Oberkrämer

gez. Herz SB Hauptamt

Bibliothek der Gemeinde Oberkrämer



Montag 14.00 – 18.00 Uhr Dienstag 9.00 – 17.00 Uhr zusätzlich während der Schulzeit:
Donnerstag 7.00 – 12.00 Uhr Freitag 7.00 – 10.00 Uhr

Bärenklauer Str. 22 * 16727 Oberkrämer * Tel. 03304 / 505223 Fax 03304 / 505225 * e-m@il: oesb-vehlefanz@gmx.de

ausleihen können Sie:

Sachbücher und Romane Kinder- und Jugendbücher Zeitschriften Kassetten, CDs, Hörbücher, CD ROMs und DVDs

Ein Kopierer, sowie ein Multimedia- und Internet-Arbeitsplatz stehen dem Benutzer zur Verfügung!

Benutzungsordnung und Gebührensatzung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt

Oberkrämer, d. 07.November 2003 – Jahrgang 2 (Nr. 13) oder unter <u>www.oberkraemer.de</u>.

Vorbestellungen und Medienverlängerungen können Sie bequem

von zu Hause unter <u>oesb-vehlefanz@gmx.de</u> vornehmen! Bitte geben Sie bereits in der Betreff-Zeile das entsprechende Stichwort

und Ihren Namen und Vornamen an.

Sie erhalten dann eine Rückmeldung mit den entsprechenden Leihfristen.

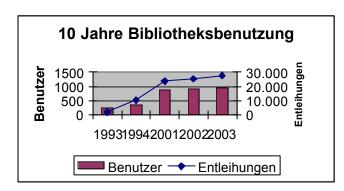
Herzlich willkommen! Ihr Bibliotheksteam

Wie in jedem Jahr um diese Zeit, hier ein Auszug aus dem Jahresrückblick 2003 der Bibliothek:

"Die Bibliothek im Gebäude der "Nashorn-Grundschule-Vehlefanz" konnte auch im Berichtszeitraum steigende Benutzer- und Entleihungszahlen im Vergleich zum Vorjahr in der Jahresstatistik ermitteln.

959 Benutzer, das sind 45 mehr und 27.511 Entleihungen, 2.197 mehr als 2002 wurden gezählt.

Diese Tendenz war kontinuierlich, wie folgendes Diagramm veranschaulicht:



Wenn diese Entwicklung weiterhin so positiv von der Gemeinde unterstützt wird, können wir uns überlegen, wie wir im kommenden Jahr den 1.000sten Bibliotheksbenutzer begrüßen.

22.464 Besucher, ermittelt durch ein Besucherzählgerät, veranschaulichen, dass nicht nur aktive Entleiher die Räumlichkeiten der Bibliothek annehmen.

Die Schulbibliothek hat ihre Öffnungszeiten so gestaltet, dass Kinder während der Pausen, aber auch besonders donnerstags und freitags bereits von 7.00 Uhr an direkt vom Schulbus in die Bibliothek gehen können.

Sie setzen sich auf die Treppe und lesen oder "stürzen" gezielt zu den Computern, um sich die Zeit bis zum Schulbeginn im Lexikon "ENCARTA" zu vertreiben.

Kindern, die zu Hause diese Technik noch nicht haben oder auch von den Eltern nicht die Erlaubnis gegeben ist, Medien auszuleihen, denen fühlt sich die Schulbibliothek besonders verpflichtet.

Einwohner	ab Oktobe r 1993 Schulz	1994	Vehlefanz, Eichstädt, Neu- Vehlefanz 2001	2002 Gemeinde	2003
Einwonner	verb		Oberkramer	Oberkrämer	
	793	864	2.882	10.048	10.283
Einwohner Schulzweck- verband	3.386	3.586	6.011	-	-
Schülerzahl	238	286	504	492	486
Benutzer der Bibliothek	242	342	878	914	959
Anzahl der Benutzerbesuche	nicht ermittel t	5.284	nicht ermittelbar - Umstellung der Ausleihe auf Computer	Besucher- zählgerät 23.812	22.464
Bestand in ME (= Bücher, MC, CD, CD-ROM, DVD, Video, Karten.)	439	1.808	8.425	9.318	10.214
Entleihungen	1.830	10.33 6	23.694	25.314	27.511
Veranstaltungen	29	29	37	33	39
Teilnehmer:	694	797	1.306	1.123	1.866

Die Bibliothek hat 20 Wochenstunden für ihre Besucher geöffnet. Hierbei ist das Ziel, Schülern und Berufstätigen gleichermaßen zur Verfügung zu stehen ein Spagat – aber nur dadurch kann man sagen, dass die Bibliothek im Schulgebäude von der Öffentlichkeit angenommen ist.

367 Erwachsene, das sind 38,3 % der Gesamtbenutzer belegen das und sind die erste wichtige Voraussetzung für Leseförderung.

Im Rahmen der PISA Auswertung haben Wissenschaftler LESEFÖRDERUNG gefordert.

Es ist wissenschaftlich bewiesen: das Entwicklungspotential für Lesefähigkeit ist von der Geburt bis zum 12. Lebensjahr auszubilden.

Leseförderung und Sprachenwicklung bedingen sich. VORLESEN vom 4.- 6. Lebensjahr beeinflusst stark die Sprachentwicklung.

Zusammenarbeit Kita – Schule - Bibliothek – Eltern muss eine Einheit sein. Dafür bietet unser Haus die besten Voraussetzungen. Bereits Vorschulkinder besuchen Freizeitangebote im Haus – einschließlich Sporthalle – und die Eltern nutzen besonders montags diese Zeit in der Bibliothek. Sie leihen Romane und Sachliteratur für sich - Bilderbücher, Bücher zum Vorlesen und Hörkassetten für ihre Kinder aus. Oftmals wollen die Kinder im Anschluss selbst noch eine Auswahl treffen. ..."

gez. M. Deetz Bibliothekarin

Aus dem Ordnungsamt 2003

Im Jahr 2003 wurden in der Gemeinde Oberkrämer 34 herrenlose Katzen und 5 herrenlose Hunde eingefangen. Hierfür mussten 5000,00 EUR aus der Gemeindekasse aufgewendet werden.

Im Straßenverkehr wurden 153 Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet. Davon wurde in 102 Fällen ein Verwarngeld verhängt. Fünfzehn Fahrzeughalter wurden hier zur Verantwortung gezogen, da die verantwortlichen Fahrer nicht ermittelt werden konnten. Schwerpunkte bildeten das verbotswidrige Gehwegparken, Parken auf der linken Fahrbahnseite und das Grünflächenparken.

Bei den Kontrollen zur Erfüllung der Anliegerpflichten (Straßenreinigung) wurden durch den Außendienstmitarbeiter 277 Beanstandungen festgestellt.

Sachgebiet Allgemeine Ordnung wurden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet und insgesamt Bußund Verwarngelder i. H. v. 3360,00 EUR verhängt. Zur Abwehr erheblicher und gegenwärtiger Gefahren wurden 23 Ordnungsverfügungen erlassen. Für konkrete Maßnahmen der Gefahrenabwehr mussten 12.400,00 EUR aus der Gemeindekasse aufgewendet werden. Spitzenreiter sind hier die Ölspuren, zu deren Beseitigung und Wiederherstellung verkehrssicherer Fahrbahnen Umweltfachfirmen beauftragt werden müssen. Insgesamt sind hier Außenstände i. H. v. 11.300,00 EUR aufgelaufen. Hier konnte nur ein geringer Teil über Leistungsbescheide direkt von den Haftpflichtversicherungen zurückgeholt werden, Fahrzeugführer mit unversicherten Fahrzeugen unterwegs waren und zur Beitreibung der verursachten Kosten in das Privatvermögen der jeweiligen Fahrzeughalter eingegriffen werden muss. Doppelt bitter für die Bürger von Oberkrämer, denn dieses Geld muss über eine Erhöhung der Einnahmen (z. B. Verwaltungsgebühren) und Einsparungen (z. B. in der Bewirtschaftung, Ausstattung von Kinderspielplätzen) bereitgestellt werden.

Hier liegt ein akuter Handlungsbedarf für die örtliche Ordnungsbehörde begründet und jeder, der nichtbetriebsbereite und / oder zugelassene Fahrzeuge im Bereich öffentlicher Flächen abstellt, wird zukünftig Adressat empfindlicher Geldbußen.

Gleiches gilt für die Beseitigung von illegal abgelagertem Müll. Hier wurden 3340,00 EUR an zweckgebundenen Mitteln der Gemeinde Oberkrämer ausgegeben. Dieser Fakt ist besonders ärgerlich, da es sich bei 90 % um Sperrmüll handelte, der kostenlos von der AWU abgeholt wird.

Dem Ordnungsamt häufig gestellte Fragen!

- Wer ist für den Winterdienst verantwortlich, wenn in der Straße nur ein einseitiger Gehweg baulich angelegt wurde?
- Ordnungspflichtig ist Derjenige vor dessen Grundstück der Gehweg liegt. Im Regelfall liegt dem Gehweg ein Grünstreifen gegenüber, so dass sich die Pflicht zum Rasenmähen und Schneeräumen über das Jahr für die jeweiligen Anlieger ausgleichen.
- 2. Wann darf der Seitenstreifen der Straße zum Parken benutzt werden ?
- Der Seitenstreifen darf beparkt werden, wenn er objektiv nicht als Grünanlage wahrgenommen werden kann und ausreichend befestigt ist, d. h. die Reifen keine eingedrückten Spuren auf der Fläche hinterlassen. Ist die Restdurchfahrtsbreite zu gering, muss unter den vorgenannten Bedingungen der Seitenstreifen zum Parken genutzt werden. Erfüllt der Seitenstreifen die Anforderungen der Befestigung nicht, so gilt entsprechend den allgemeinen Vorschrift des § 12 StVO –auch ohne die entsprechende Beschilderung- ein generelles Halte- und Parkverbot.

Neue Probleme in Oberkrämer!

In letzter Zeit häufen sich Beschwerden über Bürger, die in Ihren Heizungsanlagen und Öfen Sperrmüll (Möbelteile, alte Bretter usw.) verbrennen. Hierbei werden durch das Verbrennen gesundheitsgefährdende chem. Stoffe, wie Lacke, Lösungsmittel, Farbstoffe freigesetzt

Die stechende Geruchsbelästigung kann von der umliegenden Nachbarschaft deutlich wahrgenommen werden. Das Verbrennen von Sperrmüll in nicht dafür explizit genehmigten Anlagen (keinesfalls private Hausanlagen) ist ausdrücklich verboten und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit hohen Geldbußen bedroht ist.

gez. Eger SB Ordnungsamt

Ehrungen und Auszeichnungen von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren

Auf der letzten Gemeindevertretersitzung am 05. Februar 2004 wurden durch den Bürgermeister Herrn H. Jilg und den Vorsitzenden der Gemeindevertretung Herrn M. Schreiber Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren Oberkrämer geehrt und ausgezeichnet.

Ausgezeichnet wurden:

In der Ffw Vehlefanz

Kamerad Marko Frank für die Ausbildung zum Gerätewart

In der Ffw Eichstädt

Kamerad **Nico Hamel** für die Ausbildung zum Zugführer und für die Fortbildung in "Gefährliche Stoffe und Güter" und TH "Bahn"

Kamerad **Falko Braatz** für die Fortbildung in "Technische Hilfeleistungen" in ihren Grundtätigkeiten

In der Ffw Schwante

Kamerad **Michael Rohra** für die Fortbildung in "Gefährliche Stoffe und Güter" und TH "Bahn"

In der Ffw Bötzow

Kamerad **Dirk Stein** für die Fortbildung in "Ölunfall auf Gewässer"

Kamerad **Carsten Nettling** für 20 Jahre Treue Dienste mit der Medaille in Bronze

In der Ffw Marwitz

Kamerad **Ralf Dornbrack** für 10 Jahre Treue Dienste mit der Medaille in Kupfer

Allen Ausgezeichneten die herzlichsten Glückwünsche

gez. Kleidermann SB Feuerwehr

Information der Gemeindeverwaltung

Die im Jahre 2000 fertiggestellte **Chronik des Ortsteiles Marwitz** noch immer käuflich zu erwerben. Zum Preis von 15,00 € können interessierte Bürgerinnen und Bürger die Chronik jetzt auch im Büro des Regionalparks Krämer Forst, in der Dorfstraße 28a in Schwante, in der Schulbibliothek der Nashorn-Grundschule Vehlefanz erwerben sowie weiterhin im Büro des Ortsbürgermeisters von Marwitz, Breite Straße 58 zu dessen Sprechstunden jeden ersten und dritten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr.

gez. Herz SB Hauptamt



Foto: Berliner Seilfabrik

"Ufo" in Grundschule Bötzow !!!

Dem Förderverein der Grundschule Bötzow ist es dank zahlreicher Unterstützung und Aktivitäten gelungen, die erforderlichen Finanzmittel für die Aufstellung eines Seilkletterspielgerätes namens Pentagonea Ufo M6 auf dem Schulhof einzuwerben.

Unser Dank gilt all denen, die zum Erfolg unserer Projektidee beigetragen haben: den Schülerinnen und Schülern der Grundschule, den Lehrerinnen und Lehrern, den vielen ehrenamtlich Tätigen, den zahlreichen Sponsoren, den Spendern im Rahmen der 1-Euro-Aktion sowie der Gemeinde, vertreten insbesondere durch Frau Röding und Herrn Bürgermeister Jilg.

Sofern das Wetter keinen Strich durch die Rechnung zieht, erfolgt die Aufstellung des Spielgerätes in den Osterferien. Zum Tag der offenen Tür der Grundschule am 15.05.2004 ist eine feierliche Einweihung geplant, zu der alle Interessierte herzlich eingeladen sind.

Die Farbgestaltung des Spielgerätes haben die Schülerinnen und Schüler festgelegt, die im Dezember hierüber in der Schule unter 4 Varianten abstimmen konnten. Als Favorit wurde mehrheitlich die Variante mit grünem Seil, blauem Gestänge und gelb-schwarzen Kugeln auserwählt.

Trotz des großen Projektes konnte der Förderverein im Jahr 2003 auch kleinere Vorhaben durchführen: So konnten auf Initiative des Vereins die Räume der Schülerbibliothek neu gestrichen werden. 4 neu angeschaffte Mikroskope sowie ein transportables Musikgerät (Ghetto-Bluster) bereichern den Biologie- und Sportunterricht. Im Frühjahr konnte eine Tischtennisplatte für den Pausenhof angeschafft werden. Zudem beteiligte sich der Förderverein wie jedes Jahr durch verschiedene Aktivitäten am Tag der offenen Tür der Schule, am Dorffest in Bötzow sowie am Weihnachtsbasar.

Einen besonderen Höhepunkt stellte sicherlich die Einladung des Astronauten und Kosmonauten Hans Schlegel im September dar, der vormittags vor Schülerpublikum und in einer Abendveranstaltung von seinen Erlebnissen und Erfahrungen aus der Welt der Astronautik und Raumfahrt berichtete.

Für das Jahr 2004 ist neben der Aufstellung des Spielgerätes die erstmalige Durchführung eines Flohmarktes vorgesehen, der am 15.05.2004 auf dem Schulhof stattfinden soll (Interessenten können sich bei Frau Döser unter Tel. 34622 melden). Weitere Aktionen des Fördervereins sind in Vorbereitung.

Für neue Ideen und Anregungen sind wir immer dankbar. Auch neue Mitglieder im Förderverein sind stets willkommen.

Kai-Uwe John

Vorsitzender Förderverein Grundschule Bötzow, Tel. 50 23 88 oder 50 57 59.

<u>Geplante Termine des Speedway-Team Berlin-Wolfslake</u> <u>für das Jahr 2004</u>

03. bis 04.04. Trainingslager Schüler - Klassen und - Lizenz Zusätzlich Bundesliga Parchim/ Wolfslake

18.04. Meisterschaft MVP - Einzelwertung I-B - Lizenz

02.05. Bundesliga + Schüler A

28.05. Großes Internationales Buggytreffen bis 31.05. (es treffen sich alle luftgekühlten

WW- Fahrzeuge)

z.B.: Buggy; Käfer; Busse; Trike usw. Info. Tel.: Uwe Donath 030 6044717

oder 0177 4039053

19.06. II. Bundesliga (Mitte) + Schüler A 20.06. II. Bundesliga (Nord) + Schüler C

24. I. Wolfslaker ADAC Shorttrack - Rennen und 25.07. Internationaler ADAC-CUP 2004

21.08. Meisterschaft MVP Einzelwertung J-Lizenz

22.08. Oberkrämerpokal / 5 - Städtevergleich

EU Offen I-B -Lizenz

17.10. Speedway Nat. i-B-J Lizenz Schüler A

Unser Hinweis: Für alle Bewohner unserer Gemeinde Oberkämer

wird der Eintrittspreis für alle Rennveranstaltungen auf unseren

Eichenring auf 5,00€ reduziert (Ausweis ist mitzubringen

gez. Speedway-Team Berlin-Wolfslake

Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen

MFH – Am Dorfplatz 7 in 16727 Oberkrämer, OT Neu-Vehlefanz (drei Wohnungen frei)

- Lage: DG
- 2 Zimmer Wohnung
- Größe: 49,22 m²
- gefliestes Bad mit Dusche
- große Dachflächenfenster im WZ und KÜ, Thermofenster im SZ
- Fernheizung
- WBS erforderlich
- Kaution: 3 Kaltmieten
- Lage: DG
- 4 Zimmer Wohnung
- Größe: 138,38 m²
- große Wohnküche mit geschliffenen Holzdielen
- großes gefliestes Bad
- Thermofenster
- Fernheizung
- Kaution: 3 Kaltmieten
- frei ab 01. Mai 2004
- Lage: 1. OG
- 2,5 Zimmer Wohnung
- Größe: 68,40 m²
- komplett neu gemalert
- Bad mit Dusche gefliest
- komplett Thermofenster
- Fernheizung
- Kaution: 3 Kaltmieten

Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (daniel.helmchen@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter <u>www.oberkraemer.de</u>

Kreisvolkshochschule Oberhavel

Kurse im März 2004

	 Gesellschaft, 	Politik,	Umwelt
--	-----------------------------------	----------	--------

U17501 U14101 U15601 U16500 U16600 U15202 U17701 U15301	Positiv denken Oranienburg Einkommenssteuererklärung und Antragsveranlagung Oranienburg Straßenverkehrsrecht Oranienburg Tagesmutter werden - was ich dazu wissen sollte Oranienburg Mit Kindern Stille suchen Oranienburg Mietrecht für Vermieter Oranienburg Balance von Gefühl und Verstand - Konfliktbewältigung Oranienburg Erbrecht Oranienburg	07.03.04 08.03.04 08.03.04 09.03.04 11.03.04 15.03.04 29.03.04
	2. Kultur, künstlerisches und handwerkliches Gestalten	
U25107 U25108 U28102 U25103 U25161 U25240 U21101 U25106 U25191 U26223 U29201 U29501 U25104 U2C221 U2E102 U25002 U2D101	Zeichnen und Malen Oranienburg Zeichnen und Malen für Fortgeschrittene Oranienburg Gitarre (Grundkurs) Oranienburg Grundlagen der Malerei Oranienburg Malen und Zeichnen/Radierung Gransee Künstlerische Druckgrafik (Einführungskurs) Bergsdorf Literatur im Gespräch Oranienburg Zeichnen lernen Oranienburg Figürliches Malen und Zeichnen nach Modell Vehlefanz Keramik für Anfänger und Fortgeschrittene Glienicke Salsa (Wochenendkurs) Oranienburg Tango Argentino (Wochenendkurs) Oranienburg Pastellmalerei Oranienburg Kreatives Gestalten mit Naturmaterialien Hohen Neuendorf Schneidern Oranienburg Einführungskurs Zeichnen - Landschaftsmalerei (Wochenendkurs) Textiles Gestalten - Patchwork (Wochenendkurs) Oranienburg	01.03.04 01.03.04 01.03.04 02.03.04 03.03.04 04.03.04 04.03.04 04.03.04 13.03.04 13.03.04 17.03.04 22.03.04 27.03.04 27.03.04
	3. Gesundheitsbildung	
U31221 U37111 U32T01 U34001 U35203 U32902 U37502 U32700 U35201	Autogenes Training Birkenwerder Vollwerternährung-Kochkurs Velten Tauchen - Bewegungserfahrung und Naturerlebnis Oranienburg Einführung in Heilverfahren: Homöopathie Oranienburg Das richtige Outfit (Tagesseminar für Herren) Oranienburg FELDENKRAIS-Gymnastik Birkenwerder Weinseminar - neue Weine für den Frühling Oranienburg Progressive Muskelentspannung nach Jacobson Birkenwerder Das richtige Make-up im Beruf (Tagesseminar) Oranienienburg	01.03.04 02.03.04 06.03.04 16.03.04 20.03.04 24.03.04 26.03.04 27.03.04 27.03.04
	4. Umwelt	
U45141 U45102 U46RR1	Lebenspraktisches Lesen, Schreiben, Rechnen für Behinderte Zehd. Lebenspraktisches Lesen, Schreiben, Rechnen für Behinderte Orbg. English Refresher Oranienburg	02.03.04 03.03.04 05.03.04
	5. Arbeitswelt, Berufliche Bildung	
U51901 U51801 U51061 U51505 U51605 U51402 U54301 U51106 U51305 U59101 U51041 U51201 U51403 U51602	HTML - Gestaltung einer Homepage Oranienburg Einführung in die Welt des Internet Oranienburg PC-Grundkurs Fürstenberg Aufbaukurs Word und Excel - Tageskurs Oranienburg Tabellenkalkulation mit Excel Oranienburg Aufbaukurs Word - Tabellen und Formulare Oranienburg Briefgestaltung nach DIN 5008 Oranienburg PC-Aufbaukurs für Senioren Oranienburg PC - Praktische Anwendungen Oranienburg Marketing - Schlüsselposition für die Unternehmensentwicklung Orbg. PC-Grundkurs Zehdenick Linux - Einsteigerkurs Oranienburg Aufbaukurs Word - Grafik Oranienburg Datenverwaltung mit Access - Aufbaukurs Oranienburg	01.03.04 02.03.04 08.03.04 08.03.04 09.03.04 12.03.04 16.03.04 16.03.04 19.03.04 22.03.04 23.03.04 26.03.04 26.03.04

Anmeldung und Beratung: Geschäftsstelle Oranienburg: Havelstraße 18 (Tel. 671072, ~74 oder ~75, Fax 671080)

Unser Programm und Anmeldekarten finden Sie auch im Internet:

www.kreis-oberhavel.de, Suchbegriff: Kreisvolkshochschule

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- · Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

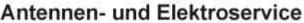
Jörg Dulitz

- > Heizung Sanitär
- > Gas, Lüftung
- Solarenergie
- > Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz . Breite Straße 26 图 (03304) 3 45 20 ● Fax: (03304) 3 40 38







- Handwerksbetrieb -

Detlef Dobbertin Bärenklau Wendemarker Weg 52 16727 Oberkrämer

(03304) 25 04 52







Tel.: 0 33 04 / 5 22 04 98 Email: mpfeiffer@msk-group.de Internet: www.msk-group.de

Ihr unabhängiger Versicherungsmakler in Sachen:

80% der Deutschen sind zu teuer oder falsch versichert! Welche Police Sie wirklich brauchen und welche überflüsseg sind... Wir beraten Siel Aus insgesamt über 110 Kooperationspartnern suchen wir für Sie das beste Press-Leistungsverhältnis heraus-Vereinbaren Sie ooch beste einen Termin!

- Service für Privatkunden und Unternehmen
- private und betriebliche Altersvorsorge
- Kapitalanlagen
- Baufmanzierung





Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf Tel. (03302) 22 41 00 (Ehemals Tigges)

Fahrräder • Motorroller Motorräder Werkstatt • Zubehör



Ihre Werkstatt in Hennigsdorf



Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44, 16727 Oberkrämer

Batterie für Pkw, Motorrad, LKW, Solarbereich, Gel-Batterien, Antriebsbatterien, Alarmanlagen

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Mobil (0 171) 8 28 86 05 Fax: (0 33 04) 25 36 72

Email: zielkebatterien@aol.com



- Verkauf
 - Vermietung
 - Hausverwaltung

Suche laufend ...

Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerkte Kunden.

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54 eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de







Vehlefanz • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer